

ZH_OBERGERICHT PC140004 vom 18. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC140004

FR: ZH_OBERGERICHT PC140004 du 18 juin 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PC140004 del 18 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

In dem mit Schriftsatz vom 29. September 2011 und Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens eingeleiteten und vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen noch pendenten Scheidungsverfahren zwischen den Eheleuten B. _____ und C. _____ vertrat der Beschwerdeführer die Klägerin (Proz.-Nr. FE110144, act. 6/1 - 2). Nach Durchführung der Einigungsverhandlung vom 13. März 2012 (vgl. act. 6/9 und Prot. I S. 10 f.) wurde der Klägerin am 23. April 2012 auf Gesuch vom 29. September 2011 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und der Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (act. 6/45), jedoch mit Verfügung vom 25. April 2013 wegen Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit rückwirkend auf den 4. Februar 2013 entzogen (act. 6/184). Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Obergericht des Kantons Zürich dahingehend teilweise gut, als die unentgeltliche Rechtspflege erst per 25. April 2013 entzogen wurde. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (act. 6/213).

E. 2

Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses zur Klägerin per 8. November 2013 (act. 6/229) reichte der Beschwerdeführer am 14. November 2013 der Vorinstanz die Honorarnote mit einer detaillierten Aufstellung über seine Bemühungen und Auslagen ein (act. 6/238 f.). Er beanspruchte für seine Tätigkeit als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Klägerin in der Zeit vom 15. August 2011 bis 24. April 2013 ein Honorar von Fr. 23'932.-- sowie Fr. 898.30 Auslagenersatz, je zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, somit total Fr. 26'816.70. Geltend gemacht wurde ein Zeitaufwand von 119.66 Stunden und ein Stundenansatz von Fr. 200.-- (act. 6/239).

E. 3

Der Beschwerdeführer begründet die beanspruchte Grundgebühr von Fr. 13'000.-- und den geltend gemachten Zuschlag von knapp 85 % im Wesentlichen damit, dass es sich beim vorliegenden Scheidungsverfahren um eine hochstrittige Sache gehandelt habe, was sich bereits aus dem beträchtlichen Aktenumfang unschwer erkennen lasse. Die Kinderunterhaltsbeiträge an die beiden Töchter sowie die Ausübung und das Ausmass des Kinderbesuchs- und Ferienrechts seien hochstrittig. Es sei von einer hohen Verantwortung seinerseits auszugehen, zumal daneben auch der Ehegattenunterhalt, das Güterrecht sowie das Vorsorgeguthaben strittig gewesen seien. Der Prozessbeistand für die beiden Töchter sei erst am 24. Juli 2012 bestellt worden, was nicht bedeute, dass ab diesem Datum kein Aufwand mehr angefallen sei (act. 2 S. 3 - 5). Die von der Vorinstanz zunächst gewährte und dann widerrufenen unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung deute keineswegs auf eine einfache Sach- und Rechtslage hin. Ebenso der Umstand, dass die Vorinstanz trotz zweier schulpflichtiger Kinder anlässlich der Einigungsverhandlung und

der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen von einer nicht lebensprägenden Ehe ausgegangen, welcher Ansicht vehement widersprochen worden sei (act. 2 S. 5). Auch wenn der ausgewiesene Zeitaufwand nur als Richtwert gelte, so überzeuge die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung von 119.66 auf 67.5 Stunden und somit um 44 % nicht. Neben der 18-seitigen Klagebegründung samt Antrag um Erlass von vorsorglichen Massnahmen habe er an zwei Verhandlungen teilgenommen. Darüber hinaus habe er insgesamt 19 Eingaben/Rechtsschriften von insgesamt 84 Seiten verfasst. Dass diese grossmehrheitlich nicht notwendig gewesen seien, werde bestritten (act. 2 S. 6). Einen nicht unbedeutenden Aufwand habe die Vorinstanz durch ihr Verhalten selber verursacht und sei dieser zu entschädigen. So habe sie ihn zu sechs Eingaben betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung aufgefordert und zwar zum überwiegenden Teil zum Zeitpunkt, als das Gesuch bereits bewilligt gewesen sei. Dass mit einma-

- 7 - liger, umfassender Darlegung der wirtschaftlichen Situation der Klägerin der Mehraufwand hätte vermieden werden können, werde bestritten. Weiter sei der Konventionsvorschlag vom 24. April 2012, in welchem der aufgeführte Notbedarf des Beklagten in keiner Art und Weise belegt gewesen und ins Blaue geschätzt worden sei, derart ungenügend und unsubstantiiert gewesen, dass auch diesbezüglich von der Vorinstanz unnötiger Aufwand verursacht worden sei. Ebenso als sie den Beklagten, welcher ihn (den Beschwerdeführer) im Rahmen der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen aufs Übelste beschimpft und tätlich angegangen habe, habe gewähren lassen und in keiner Art und Weise angemessen reagiert habe, weshalb sie mit zwei Eingaben auf ihre Verhandlungsführungspflicht hingewiesen worden sei (act. 2 S. 3 f.). 4.1 Wie auch die der Sache nahestehende Vorinstanz erwogen hat, bewegte sich die Schwierigkeit des Falles im üblichen Rahmen. Über den Scheidungspunkt waren sich die Parteien einig (act. 6/2). Die Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge für die beiden gemeinsamen Töchter an die Klägerin war unbestritten. Ebenfalls unbestritten war, dass dem Beklagten grundsätzlich ein Besuchs- und Ferienrecht einzuräumen ist. Die Klägerin beantragte diesbezüglich eine gerichtliche Regelung (act. 6/14 S. 2; act. 6/26 S. 2; act. 6/92 S. 3; act. 6/128 S. 2). Zu wiederholten Auseinandersetzungen Anlass gab jedoch die Wahrnehmung und Ausübung des Besuchsrechts durch den Beklagten (vgl. statt vieler act. 6/96 S. 13). In güterrechtlicher Hinsicht bestand wenig Regelungsbedarf; die Parteien unterstehen dem Güterstand der Gütertrennung und es stellte sich einzig die Frage nach der von der Klägerin geltend gemachten Rückzahlung eines Teiles der bezahlten gemeinsamen Schulden (act. 6/92 S. 4 und 14 f.) sowie der Rückgabe der vom Beklagten verlangten Uhrensammlung (act. 6/128 S. 3). Die nach Gesetz vorzunehmende hälftige Teilung der Vorsorgegelder war unbestritten. Sehr umstritten waren die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien, die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin als auch ■ be- tragsmässig ■ gegenüber den beiden Kindern (act. 6/92 S. 3 f., 13 und 15; act. 6/128 S. 3 und 8). Die unterschiedlichen Auffassungen und Anträge der Parteien zur Frage, ob eine lebensprägende Ehe vorliege (act. 6/92 S. 6; act. 6/128 S. 6), vermögen die durchschnittliche rechtliche Schwierigkeit des Scheidungs-

- 8 - prozesses nicht zu erhöhen. Ebenso wenig der Umstand, dass die der Klägerin gewährte unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung widerrufen wurde, war doch dieser Widerruf Folge der Verletzung ihrer Mitwirkungsobliegenheit (Falschangaben und nicht glaubhaft dargetane Mittellosigkeit u.a. zufolge ungenügender Offenlegung von Unterstützungsleistungen durch Dritte, nachdem aufgrund der persönlichen Befragung der

Klägerin vom 4. Februar 2013 Zweifel an ihren vorgängigen Angaben aufgekommen waren, vgl. act. 6/184 und act. 6/213). Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass sich für das Verfahren nach Art. 112 ZGB keine atypischen und/oder besonders komplexen juristischen Fragen ergaben, weshalb die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Falles insgesamt als durchschnittlich komplex zu bezeichnen sind. 4.2 Bezüglich der Verantwortung des Beschwerdeführers fällt ins Gewicht, dass die Kinderbelange in Bezug auf den betragsmässigen Kinderunterhalt (act. 6/92 und act. 6/128) sowie die Ausübung und Wahrnehmung des Besuchsrechts strittig waren, wobei es aber zu berücksichtigen gilt, dass den Kindern am 24. Juli 2012 (act. 6/69) ein Prozessbeistand bestellt und am 16. Oktober 2012 (act. 6/96) die von den Parteien und vom Prozessbeistand beantragte Beistandschaft angeordnet wurde (act. 6/92; act. 6/95; act. 6/128). Weiter wurde ein Gutachten betreffend die Erziehungsfähigkeit beider Parteien bezüglich der Frage eines angemessenen Besuchsrechts und einer allfälligen Anordnung von Kinderschutzmassnahmen betreffend die beiden Töchter eingeholt (act. 6/183 und act. 6/257). All dies relativiert die bei strittigen Kinderbelangen grundsätzlich hohe Verantwortung des Beschwerdeführers. 4.3 Wie die Vorinstanz erwähnte (act. 5 S. 5), zog das schwierige Verhalten beider Parteien bezüglich der Wahrnehmung und Ausübung des Besuchsrechts durch den Beklagten einen zeitlich erhöhten Einsatz nach sich (vgl. act. 6/53-56) und stellte die emotional angespannte und konfliktträchtige Beziehung zwischen den Parteien - deren verbale Auseinandersetzungen und Beschimpfungen auch die Ermahnung durch das Gericht zur Folge hatten (act. 6/57) - hohe Anforderungen an die Mandatsbetreuung.

- 9 - 4.4 In Beachtung der vorerwähnten Bemessungsfaktoren und angesichts des insgesamt doch eher aufwendigen Verfahrens ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Grundgebühr im Mittelfeld des durch die AnwGebV gegebenen Gebührenrahmens (Fr. 1'400.-- bis Fr. 16'000.--) anzusetzen ist, und erscheint die aufgrund der vorliegenden Umstände auf Fr. 9'000.-- festgesetzte Grundgebühr als vertretbar und eine Korrektur des weiten Ermessens des Sachgerichts, das die Anforderungen des Prozesses aus eigener unmittelbarer Anschauung kennt, nicht gerechtfertigt. 5.1 Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die Klagebegründung und die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Laut § 11 Abs. 2 AnwGebV werden zur Grundgebühr Zuschläge berechnet, und zwar für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften. 5.2 Bezüglich des Zuschlags macht der Beschwerdeführer geltend, bei einer zweiten Verhandlungen und (nebst der Klagebegründung samt Antrag um Erlass von vorsorglichen Massnahmen von 18 Seiten) insgesamt 19 Eingaben/Rechtsschriften von insgesamt 84 Seiten rechtfertigte sich ein Zuschlag von knapp 85 % (act. 2 S. 6). 5.3 Im Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgten sechs Eingaben mit insgesamt 31 Seiten, hauptsächlich zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin (act. 6/1, 6 Seiten; act. 6/42, 3 Seiten; act. 6/58, 3 Seiten; act. 6/64, 6 Seiten; act. 6/118, 4 Seiten; act. 6/167, 9 Seiten). Dem Beschwerdeführer ist im Grundsatz beizupflichten, dass mit einmaliger umfassender Darlegung der wirtschaftlichen Situation der Klägerin dieser Mehraufwand nicht gänzlich hätte vermieden werden können, da es sich teilweise (auf Aufforderung des Gerichts) um Stellungnahmen zu neuen Behauptungen des Beklagten (act. 6/58, act. 6/118) oder veränderte Einkommensverhältnisse der Klägerin (act. 6/64) handelte. Dass die Klägerin mit ihrem eigenen prozessualen Verhalten zusätzlichen Aufwand verursachte, weil sie ihre finanziellen Verhältnisse nur ungenügend offenlegte, wurde ihr gegenüber mit dem Entzug der unentgeltli-

- 10 - chen Rechtspflege sanktioniert, wirkt sich aber grundsätzlich nicht zulasten der Entschädigung ihres unentgeltlichen Rechtsbeistandes aus. 5.4 Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer zu zwei Verhandlungen vor- geladen: Einigungsverhandlung (einschliesslich Verhandlung über Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege) sowie zur Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen (Prot. I S. 10 und 41). Neben der Klagebegründung samt Antrag um vorsorgliche Massnahmen (act.6/ 92, 18 Seiten) hat der Beschwerdeführer verschiedene Eingaben verfasst: Rechtsbegehren zu den strittigen Scheidungsfolgen (act. 6/14, 5 Seiten), zwei Stellungnahmen zu Konventionsvorschlägen des Gerichts (act. 6/52, 5 Seiten; act. 6/66, 3 Seiten), eine Richtigstellung einer Eingabe der Gegenseite (act. 6/55, 4 Seiten), einen Antrag betreffend Ermahnung des Beklagten bezüglich der Wahrnehmung des Besuchsrecht (act. 6/77, 5 Seiten), vier kleinere Eingaben betreffend Noven zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beklagten (act. 6/100, 5 Seiten; act. 6/115, 6 Seiten; act. 6/169,

E. 4

Seiten; act. 6/175, 7 Seiten), ein Schreiben betreffend Absehen von der geplanten Kinderanhörung (act. 6/105, 2 Seiten), eine Stellungnahme zu einem Bericht der Beiständin (act. 6/157, 3 Seiten) sowie zwei Schreiben im Zusammenhang mit dem Verhalten des Beklagten im Rahmen der Verhandlung über die vorsorglichen Massnahmen vom 4. Februar 2013 (act. 6/160, 2 Seiten; act. 6/174, 2 Seiten). 5.5 Dem Beschwerdeführer sind Zuschläge für eine Verhandlung sowie für diverse, kleinere Eingaben zuzusprechen. Ob sämtliche der vorerwähnten Eingaben für eine korrekte Mandatsführung erforderlich waren, kann letztlich offen bleiben. Entscheidend ist, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung kein Anlass besteht, den Ermessensentscheid der Vorinstanz betreffend den pauschalen Zuschlag von 50 % zu korrigieren. erinnert sei an dieser Stelle auch daran, dass sich der Rechtsvertreter bei der Übernahme eines unentgeltlichen Mandates bewusst sein muss, dass er sich damit auch auf das System der Pauschalentschädigung einlässt, welchem in der Beurteilung des Einzelfalles eine gewisse Unschärfe immanent ist und das zum Zwecke hat, die Rechtsanwälte zur effizienten Prozessführung anzuhalten (vgl. act. 5 S. 4 E. 4.4 m. H. auf ZR 110/2011 Nr. 67).

- 11 -

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt das von der Vorinstanz festgesetzte Honorar von Fr. 13'500.-- zzgl. MwSt und Barauslagen weder Recht noch erscheint es unangemessen. Die Höhe der Auslagen war unbestritten. Aus den angeführten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.